Abs.: Fundraising Verband Austria, Herbeckstrasse 27/10, 1180 Wien

Bundesministerium für Finanzen
Abt. VI/A
Himmelpfortgasse 4-8
1011 Wien

Wien, am 23.1.2009

Entwurf Steuerreformgesetz 2009, 19/ME(XXIV.GP)
GZ BMF-0100000/0001-VI/A/2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 2009 (StRefG 2009) 19/ME(XXIVGp) ergeht innerhalb offener Frist die

STELLUNGNAHME

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Abzugsfähigkeit von Spenden, das sind in Art I Z 4, 14, 20 des Entwurfes.

1. Begrüßenswertes Vorhaben:

   Die Absicht des Gesetzgebers, Spenden an gemeinnützige Organisationen abzugsfähig zu gestalten, wird allgemein begrüßt.
   Die Ausgestaltung dieser Abzugsfähigkeit von Spenden ist verbesserungswürdig. Der vorliegende Entwurf geht hinter den Entwurf aus 2006 zurück, ist deutlich bürokratisch überladener, zeigt eine Vervielfachung des Aufwandes auf Seiten der Behörde, der begünstigten Vereine sowie der Steuerpflichtigen. Durch die Neugestaltung des § 4 Abs.4 Z11 und Z12 kommt es zu einer bedenklichen 2-Klassengesellschaft zwischen den Forschungsvereinen und den humanitären Vereinen. Für den lohnsteuerpflichtigen Spender ergibt sich dadurch ein wenig nachvollziehbares und komplett unterschiedliches System des Spendenabzuges. Hier der Belegsnachweis dort die Bekanntgabe der Versicherungsnummer je nach Zuordnung eines Vereines in die jeweilige Liste des Finanzamtes 1/23. Daher kann davon ausgegangen werden, dass für den Spender diese System nicht nachvollziehbar ist und von der Möglichkeit des Spendenabzuges wenig gebrauch gemacht werden wird.

FVA - Fundraising Verband Austria
1180 Wien, Herbeckstraße 27/10, Tel.: +43-1-2765298 Fax: +43-1-4787742
fva@fundraising.at - www.fundraising.at
ZVR-Nr.: 994812845

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

FUNDRAISING VERBAND AUSTRIA

Die politische Zielsetzung den Spendenmarkt dadurch zu fördern wird nicht erreicht werden.

2. Kreis der abzugsfähigen Organisationen zu eng gefasst:

Der Kreis der begünstigten Organisationen ist sogar gegenüber dem Entwurf 2006 noch weiter eingeschränkt worden. Einerseits ist eine räumliche Beschränkung auf Organisationen aus EU und EWR eingetreten andererseits sind die begünstigten Zwecke restriktiver gefasst worden. Es muß davon ausgegangen werden, dass nur rund ein Drittel der österreichischen Spenden und nur en Bruchteil der gemeinnützigen Vereine in den Genuss der Absetzbarkeit kommt.

2.1. Mildtätige Zwecke werden vom Entwurf so verstanden, dass diese mit zumindest 75 % der Gesamtmittel im Bereich der EU und EWR verfolgt werden müssen. Das kann nicht sachgerecht sein. Handelt es sich doch bei den genannten Staaten um die reichsten Staaten. Tätigkeiten in Ländern der unmittelbaren Nachbarschaft, wie etwa der Ukraine, Moldawien, Albanien, Kosovo, Mazedonien, Kroatien und Serbien werden dagegen ebenso förderungsschädlich wie die zahlreichen Projekte und Initiativen in Ländern der Dritten Welt. Das ist nicht sachgerecht. Der Wegfall der geographischen Beschränkung würde vor allem jene Vereine begünstigen, die wertvolle internationale humanitäre Hilfe leisten ohne den wesentlich umfassenderen Zweck der Armutsbekämpfung zu erfüllen. Beispiele dafür wären viele in Afrika tätige Kinderhilfswerke oder Organisationen, die sich vor allem um die ärztliche Versorgung kümmern.

2.2. Entwicklungszusammenarbeit soll nur dann förderungswürdig sein, wenn sie der Armutsbekämpfung (§ 1 Abs 3 Z 1 EZA-Gesetz) dient. Schon aus dem EZA-Gesetz ist ersichtlich, dass Armutsbekämpfung ohne Sicherung des Friedens und der menschlichen Sicherheit, der Förderung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, guter Regierungsführung, der Erhaltung der Umwelt und den Schutz natürlicher Ressourcen keine nachhaltige Entwicklung bietet (§ 1 Abs 3 Z 2 und 3 EZA-Gesetz). Diese Einschränkung konterkariert das Entwicklungshilfegesetz, die Zielsetzungen der österreichischen Bundesregierung und der Entwicklungszusammenarbeit und hätte auch negative finanzielle Folgen für EZA-Organisationen. Spenden in diesem Bereich werden in der Regel auch als Ko-Finanzierung für staatliche Mittel der Austrian Development Agency oder der Europäischen Union eingesetzt um Projekte der EZA durchzuführen. Eine Beschränkung der Spendenabsetzbarkeit auf die Armutsbekämpfung hätte zur Folge, dass diese Spenden nicht mehr oder nur eingeschränkt eingesetzt werden können.

Dies führt zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil für österreichische Veine.
Die Abkoppelung der Armutsbekämpfung von einer zielgerichteten Entwicklungspolitik ist nicht sachgerecht.

FVA - Fundraising Verband Austria
1180 Wien, Herbeckstraße 27/10, Tel.: +43-1-2765298 Fax: +43-1-4787742
fva@fundraising.at - www.fundraising.at
ZVR-Nr.: 994812845

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

FUNDRAISING VERBAND AUSTRIA

2.3. Katastrophenhilfe:
Der Entwurf hat einen sehr engen Blick auf Katastrophen. Schadensereignisse die in Österreich nicht so häufig stattfinden, sind nicht umfasst wie etwa Erdbeben, Kriegsfolgen, Großbrände. Die stillen Katastrophen, die durch chronische Unter- und Mangelernährung auftreten, oder die durch Epidemien, wie etwa Tuberkulose, Malaria oder Aids hervorgerufen werden, sollen ebenfalls nicht förderungswürdig sein. Auch dies ist nicht sachgerecht und daher gleichheitswidrig.

2.4. Der Entwurf übersieht, dass durch die enge Einschränkung der abzugsfähigen Zwecke eine Diskriminierung von verfassungsmäßig vorgegebenen Zielen erfolgt. Organisationen, die der Förderung der Demokratie, der Gleichstellung der Frau, der Förderung der Rechtssicherheit, der Förderung der Menschenrechte, Umweltschutz, Tierschutz, der Förderung sozialer Belange, wie etwa der Drogentherapie, der Rehabilitation Straf-gefangener oder der Förderung von Beschäftigung oder Bildung dienen, sind völlig ausgeschlossen. Die Beschränkung der Abzugsfähigkeit auf die Tätigkeit innerhalb der reichsten Länder und die Beschränkung der EZA-Tätigkeit auf Armutsbekämpfung im Sinne veralteter Almosenabgabe ist nicht sachgerecht.

3. Voraussetzung für die Aufnahme in die Liste:

3.1. Der Erstantrag setzt die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers für die vorangegangenen 3 Wirtschaftsjahre, die Vorlage der Satzung und der Vereinsregisterzahl voraus. Diese Unterlagen müssen spätestens bis 15.06.2009 beim Finanzamt Wien 1/23 eingelangt sein, um für 2009 noch eine Spendenabsetzbarkeit überhaupt zu ermöglichen (§ 124b Z 154 EStG).
Für die Erlangung der Spendenabsetzbarkeit muss ein Testat völlig neuer Art erstattet werden. Dieses Testat muss überdies die vorvergangenen Jahre umfassen, in denen auf dieses Gesetz nicht Rücksicht genommen werden konnte. Das bedeutet, dass hier erhöhter Aufwand auf die Organisationen zukommen wird. Kleinere Organisationen werden sich diese Abschlussprüfung innerhalb so kurzer Zeit nicht leisten können. Sie werden auch organisatorisch nicht in der Lage sein, die entsprechende Aufwendung an Personenstunden durchzuführen. Die Unterscheidung zwischen finanzstarken, großen Organisationen und solchen, die das nicht sind, ist willkürlich und nicht sachgerecht.

Es wird daher vorgeschlagen im Sinne der Bürokratievermeindung die 3 Jahresfrist ersatzlos zu streichen.

3.2. Einschränkung der begünstigten Zwecke auf „im Wesentlichen“:

Der Entwurf sieht eine Einschränkung der begünstigten Empfängerkörperschaften vor, deren Betätigung im Wesentlichen (zumindest 75% der Gesamtressourcen) vorsieht. So verständlich diese Einschränkung auf den ersten Blick sein mag, geht so doch an der Realität gemeinnütziger Tätigkeit vorbei. Kaum ein österreichischer gemeinnütziger

FVA - Fundraising Verband Austria
1180 Wien, Herbeckstraße 27/10, Tel.: +43-1-2765298 Fax: +43-1-4787742
fva@fundraising.at - www.fundraising.at
ZVR-Nr.: 994812845

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

FUNDRAISING VERBAND AUSTRIA

Verein ist ausschließlich mildtätig. Zur unmittelbaren Aufgabe zur Hilfe am Menschen gehören immer auch generelle Aufklärung und Vorsorge. Diese Tätigkeiten fallen in der Regel nicht unter den Begriff der Mildtätigkeit sondern der Gemeinnützigkeit. Durch die Einschränkung besteht die Gefahr, dass Spenden für z.B. Krebsvorsoge, Aids-Aufklärung etc. nur mehr eingeschränkt gesammelt sowie entsprechende Projekte unter die 25% Zielsetzung zurückgefahren werden.
Es wird daher vorgeschlagen im Sinne einer umfassenderen Zielsetzung den Begriff im Wesentlichen durch den Begriff überwiegend zu ersetzen.

4. Begünstigte Körperschaften §4 Abs.4 Z 12 lit a):

In der derzeitigen Fassung des Gesetzes würden zahlreiche Organisationen mit geringer gewerblicher Tätigkeit grundsätzlich von der Spendenbegünstigung ausgeschlossen werden. Daher wird vorgeschlagen die Formulierung „abgesehen von untergeordneten Nebentätigkeiten“ analog zum BAO §39 Z 1 einzufügen.

5. Zeitpunkt der Zuwendung:

Zuwendungen sind absetzbar, wenn die empfangende Organisation zum Zeitpunkt der Zuwendung in die Liste eingetragen ist (§ 4 Abs 4 Z 11a und 11b). Die Veröffentlichung der Liste für 2009 kann jedoch erstmalig erst bis zum 31.07.2009 erfolgen (§ 124b Z 154). Hier wird vorgesehen, dass diese Listen auf für Zuwendungen ab dem 1.01.2009 gelten. Dies sollte auch in den Folgejahren gelten. Wenn die Spendenabzugsbestätigung im Laufe des Jahres von der Behörde festgestellt wird, muss sie ebenso rückwirkend gelten, wie dies für das Jahr 2009 vorgesehen ist.

6. Erheblicher Mehraufwand, Datenschutz verletzt:

Der Entwurf sieht für § 18 Abs 1 Z 8 vor, dass die Sozialversicherungsnummer der Spender bis spätestens 28.2. des Folgejahre „im Wege des Datenträgeraustausches oder der automationsunterstützten Datenübermittlung“ an die Behörde übermittelt wird. Dies ist Voraussetzung der Spendenabzugsfähigkeit.

Diese Voraussetzungen müssen andere spendenabzugsfähige Organisationen nicht erfüllen. Ein Grund für diese EDV-mäßige Übermittlung der Kennnummer der SpenderInnen konnte nicht gegeben werden. Es entsteht eine für den Spender schwer-verständliches 2-Klassensystem von spendenabzugsfähigen Organisationen. Sie ist auch nicht sachgerecht.

Weiters erfährt die Möglichkeit seine Spende abzusetzen ein unzumutbare Frist-verkürzung. Während Spenden an Forschungsvereinen weiterhin 5 Jahre lang im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden, verkürzt sich die Frist für mild-

FVA - Fundraising Verband Austria
1180 Wien, Herbeckstraße 27/10, Tel.: +43-1-2765298 Fax: +43-1-4787742
fva@fundraising.at - www.fundraising.at
ZVR-Nr.: 994812845

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

tätige und EZA Zwecke auf weniger als 2 Monate. Eine nachträgliche Geltendmachung ist nicht vorgesehen.

Betriebsausgaben, aber auch andere Ausgaben, die zur Senkung der Steuerbemessungsgrundlage führen, können ohne automationsunterstützte Datenübermittlung der Sozialversicherungsnummer vorgenommen werden. So können etwa bei der Vorlage eines Jahresausgleiches oder bei einer Einkommenssteuererklärung Belege vorgelegt werden. Diese sind aber nicht so elektronisch zu erfassen, dass sie die Behörde im Wege automatischer Datenübermittlung ausselektieren kann.

Durch die Erhebung der Versicherungsnummer entsteht ein erheblicher Mehraufwand für die spendenwerbende Organisation, deren technische Umsetzbarkeit - wie bei Banküberweisungen – ist nicht geklärt. Die Zusatzkosten sind noch nicht quantifizierbar, werden aber vor allem in den ersten Jahren erheblich sein. Es ist zu befürchten, dass diese Maßnahme den Spender verunsichert, den Spendenvorgang komplizierter macht und letztlich viele Spender davon abhält zu spenden.

Der beabsichtigte § 18 Abs 1 Z 8 ermöglicht es, der Behörde SpenderInnen nach deren politischer Ausrichtung aus zu selektieren. Gleichzeitig können Organisationen ausgespäht werden, indem etwa ihre Spenderkreise durch die Sozialversicherungsnummer selektiert und zugeordnet werden.

Der Entwurf verstößt gegen das Menschenrecht auf Privatheit, gegen das Recht auf Vereinsfreiheit und gegen das Recht auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Günther Lutschinger
Geschäftsführer

FVA - Fundraising Verband Austria
1180 Wien, Herbeckstraße 27/10, Tel.: +43-1-2765298 Fax: +43-1-4787742
fva@fundraising.at - www.fundraising.at
ZVR-Nr.: 994812845

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.